ASF 2002_075

Reglement

Inkrafttreten:
01.07.2002

vom 2. Juli 2002

der Konsultativkommission für die Ausbildung in Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie (KAMLR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Februar 1992 über das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve (LIGG);

in Erwägung:

Aufgrund der Änderungen, die in den Ausbildungsgängen der Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie sowie in ihrer Organisation vorgenommen wurden, muss das Reglement der milchwirtschaftlichen Berufsbildungskommission revidiert werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Stellung

[1] Die Konsultativkommission für die Ausbildung in Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie (die Kommission) ist das Konsultativorgan des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIG) für diesen Bereich.

[2] Sie ist administrativ dem LIG angegliedert.

[3] Das Sekretariat und das Archiv der Kommission werden vom Bildungszentrum für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie des LIG (BZML) geführt.

Art. 2 Aufgaben

[1] Die Kommission hat unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung folgende Befugnisse:

a) Sie ist Bindeglied zwischen den Schulen des BZML und den kantonalen, interkantonalen und schweizerischen Organen und Ämtern, die sich mit der Ausbildung in Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie befassen, insbesondere der Kantonalen Kommission für Berufsbildung und der betroffenen Lehraufsichtskommission, und erleichtert so die Organisation und Entwicklung der Ausbildung.

b) Sie fördert die Koordination der Tätigkeiten der Institutionen, die sich der Ausbildung auf dem Gebiet der Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie widmen.

c) Sie beteiligt sich an der Förderung der Ausbildung und des beruflichen Nachwuchses auf kantonaler und interkantonaler Ebene.

d) Sie wird über die Tätigkeit und die Entwicklung der Schulen des BZML informiert.

e) Sie kann vom Aufsichtsrat des LIG, von der Direktion des LIG oder vom BZML sowie von den anderen Institutionen nach Buchstabe a angehört werden.

[2] Ausserdem nimmt sie Stellung:

a) zum Lehrplan für die Berufsbildung und die Weiterbildung, wobei sie darauf achtet, dass der Lehrplan zur Vermittlung der erforderlichen beruflichen Kenntnisse beiträgt;

b) zur Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter und der Expertinnen und Experten des LIG, die in Kommissionen berufen werden, die sich mit der Ausbildung in Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie befassen.

[3] Sie hat keine finanziellen Kompetenzen.

Art. 3 Zusammensetzung

[1] Die Kommission setzt sich aus höchstens 18 Mitgliedern zusammen; sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats des LIG, der vorgängig die entsprechenden Berufsorganisationen angehört hat, vom Staatsrat ernannt.

[2] Ihre Zusammensetzung muss nach Möglichkeit eine ausgewogene Vertretung aller Kreise gewährleisten, die an der Ausbildung des BZML interessiert sind, d.h. insbesondere der industriellen und gewerblichen Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie sowie der Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler des BZML.

[3] Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats des LIG gehören der Kommission von Amtes wegen an.

[4] Mitglieder, welche die Berufstätigkeit oder die Funktion, für die sie ernannt wurden, nicht mehr ausüben, werden auf das Ende des Kalenderjahrs ersetzt.

Art. 4 Organisation

[1] Die Kommission bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die nicht derselben Sprachgemeinschaft angehören dürfen.

[2] Die Direktorin oder der Direktor des BZML ist Sekretärin oder Sekretär der Kommission. Sie oder er führt das Sitzungsprotokoll und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

[3] Die Kommission kann Drittpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

[4] Im Übrigen organisiert sie sich selbst.

Art. 5 Ausschuss

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission bilden den Ausschuss der Kommission. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet der Kommission darüber Bericht.

Art. 6 Einberufung und Traktandenliste

[1] Die Kommission tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und berät gemäss der Traktandenliste der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

[2] Die Kommission kann ausserdem auf Verlangen eines im Bereich der Milchwirtschaft und der Lebensmitteltechnologie tätigen Organs oder Amts, des LIG oder des BZML zu einer Sitzung einberufen werden.

[3] Die Direktorin oder der Direktor des LIG wird zu den Sitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Art. 7 Beschlüsse

[1] Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

[3] Wenn sieben anwesende Mitglieder dies verlangen, findet eine geheime Abstimmung statt.

Art. 8 Entschädigung der Mitglieder

Die Kommissionsmitglieder werden gemäss dem Beschluss betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung entschädigt.

Art. 9 Aufhebung

Das Reglement vom 30. Dezember 1977 der milchwirtschaftlichen Berufsbildungskommission (SGF 911.11.71) wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Der Kanzler:

P. CORMINBŒUF R. AEBISCHER